

JONAS BENS

---

# RHETORIKEN DER SENTIMENTALISIERUNG

UND DIE ZERSTÖRUNG VON WELTKULTURERBE VOR DEM INTERNATIONALEN  
STRAFGERICHTSHOF

GISCA Occasional Paper Series



Number 14, 2017, ISSN: 2363-894X

## GISCA OCCASIONAL PAPER SERIES

The GISCA Occasional Papers Series publishes the work in progress of staff and associates of the Institute for Social and Cultural Anthropology (Institut für Ethnologie) at Göttingen University, as well as a selection of high-quality BA and MA theses.

### EDITORS

Elfriede Hermann  
Andrea Lauser  
Roman Loimeier  
Nikolaus Schareika

### MANAGING EDITOR

Jovan Maud

### ASSISTANT MANAGING EDITOR

Jelka Günther

### TYPESET AND DESIGN

Friedlind Riedel

**How to cite this paper:** Bens, Jonas. 2017. Rhetoriken der Sentimentalisierung und die Zerstörung von Weltkulturerbe vor dem Internationalen Strafgerichtshof. *GISCA Occasional Paper Series*, No. 14. Göttingen: Institute for Social and Cultural Anthropology. DOI: 10.3249/2363-894X-gjsca-14

**Titelbild:** MINUSMA/Harandane, <https://www.flickr.com/photos/minusma/17387138942>

Vortrag im Institutskolloquium Ethnologie in Göttingen 01.06.2017.

© 2017 by the author

This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0 International License. <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

ISSN: 2363-894X

DOI: 10.3249/2363-894X-gjsca-14

**GISCA** göttingen institute  
for social and cultural  
anthropology

Göttingen Institute for Social and  
Cultural Anthropology

Theaterstr. 14  
37073 Göttingen  
Germany

+49 (0)551 - 39 27892  
[ethno@sowi.uni-goettingen.de](mailto:ethno@sowi.uni-goettingen.de)

[www.uni-goettingen.de/GISCA](http://www.uni-goettingen.de/GISCA)

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5
2. Der bewaffnete Konflikt in Mali	8
3. Die Besetzung Timbuktus und die Zerstörung der Mausoleen	9
4. Die Zerstörung von Weltkulturerbe als Kriegsverbrechen	11
5. Sentimentalisierungen und Gegen-Sentimentalisierungen	12
5.1 Die Anklage: „Nicht einfach Mauern und Steine.“	12
5.2 Die Verteidigung: „Es ist das menschliche Leben, das über allem steht.“	15
5.3 Die Vertretung der Opfer: „Indem sie die Toten angegriffenen haben, haben sie die Lebenden angegriffen“	17
5.4 Die Richter: „Eine Kriegshandlung, die zum Ziel hatte, die Seele Timbuktus zu brechen.“	18
6. Abschließende Überlegungen	19
Über den Autor	20
Danksagung	20
Literaturverzeichnis	20

*Jonas Bens*

# RHETORIKEN DER SENTIMENTALISIERUNG

UND DIE ZERSTÖRUNG VON WELTKULTURERBE VOR DEM INTERNATIONALEN  
STRAFGERICHTSHOF

---

ABSTRACT

Im Fall *The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi* hat der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) zum ersten Mal über die Zerstörung von Weltkulturerbe als Kriegsverbrechen verhandelt. Zentral war dabei die Bestimmung des Verhältnisses von Dingen und Menschen. Auf Grundlage einer während den Verfahren durchgeführten ethnographischen Gerichtssaalstudie und informiert von der Affekt- und Emotionsforschung, identifiziert dieser Artikel die rhetorische Praxis der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen als einen entscheidenden Prozess der rechtlichen Bedeutungsherstellung. Durch Sentimentalisierung produzieren alle Parteien des Verfahrens durch ihre Rhetorik normative Arrangements von Körpern, indem die relevanten Personen, Dinge, und anderen Entitäten durch die Zuschreibung von Emotionen qualitativ unterschieden und affektiv zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Sentimentalisierungen bieten affektiv-emotionale Rahmen innerhalb derer der Grad von Schuld und Unschuld, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit beurteilt werden kann.

---

*'The Prosecutor v Ahmad Al Faqi Al Mahdi' was the first case before the International Criminal Court (ICC) that dealt with the destruction of cultural heritage as a war crime. In this case, the relationship of persons and things was central. Based on courtroom ethnography conducted during the proceedings, and informed by affect and emotion research, this article identifies the rhetorical practice of sentimentalizing persons and things as a key process of legal meaning making. Through sentimentalizing all parties rhetorically produce normative arrangements of bodies by attributing emotions to the relevant persons, things and other entities and thus qualitatively differentiating them, and by affectively arranging and relating them to each other. Sentimentalizing provides an affective-emotional frame in which to assess guilt and innocence, justice and injustice.*

## 1. Einleitung

*The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi* war der erste Fall vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), in dem nicht die Tötung von Menschen, sondern die Zerstörung von Dingen im Mittelpunkt stand. Als aufständische Truppen aus dem Norden Malis im Jahr 2012 die Stadt Timbuktu besetzt hielten, verantwortete der Angeklagte Ahmad Al Mahdi die Zerstörung von zehn Mausoleen und der Tür einer Moschee. Alle bis auf eines dieser Gebäude standen auf der Welterbeliste der United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization (UNESCO).<sup>1</sup> Im Prozess wurde Al Mahdi gemäß Art. 8 Abs. 2, lit. 3 (iv) des Römischen Statuts zu neun Jahren Haft verurteilt. Es war das kürzeste Verfahren in der Geschichte des noch jungen Gerichtshofs.<sup>2</sup> Zum ersten Mal bekannte sich der Angeklagte schuldig, nachdem es zu einer Verständigung mit der Anklage über das Strafmaß gekommen war. Am Tag der Urteilsverkündung beschrieben die Richter in ihrer Begründung das Ausmaß der Taten des Angeklagten:<sup>3</sup>

Die Zerstörung der Mausoleen, zu denen die Einwohner von Timbuktu eine emotionale Bindung hatten, war eine Kriegshandlung, die darauf ausgerichtet war, die Seele der Einwohner Timbuktus zu brechen. Die Bevölkerung Malis, die Timbuktu als eine Quelle des Stolzes ansehen, war allgemein empört darüber, diese Angriffe mitanzusehen zu müssen. ... Die gesamte internationale Gemeinschaft – in dem Glauben, dass historisches Erbe ein Teil des kulturellen Lebens ist – leidet als Folge der Zerstörung der geschützten Stätten.<sup>4</sup>

Man erkennt in dieser Passage eine auffällige Häufung von Emotionswörtern, und ist geneigt zu fragen, welche Rolle Affekt und Emotionen in diesem Prozess spielen. Hunderte Menschen sind im Verlaufe des Bürgerkrieges in Mali 2012/13 umgekommen, darunter viele Zivilist\*innen. Hunderttausende wurden vertrieben. Dennoch waren es zehn relativ kleine einstöckige Lehmbauten die ihren Weg zunächst in die internationalen Medien, dann vor den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und schließlich in den Gerichtssaal des Internationalen Strafgerichtshofs gefunden haben. Die Zerstörung der Mausoleen von Timbuktu, nicht die Tötung von Zivilist\*innen, führte zum ersten und bislang einzigen Fall vor dem IStGH, der den Konflikt in Mali zum Inhalt hatte. Hierfür gibt es viele verschiedene Gründe – eine Zahl davon praktische Probleme bei der Verfolgung internationaler Straftaten

<sup>1</sup> Zerstört wurden das Sidi Mahmoud Ben Omar Mohamed Aquit Mausoleum (16. Jahrhundert), das Sheikh Sidi El Mkhatar Ben Sidi Mouhammad Al Kabir Al Kounti Mausoleum (19. Jahrhundert), das Sheikh Alpha Moya Mausoleum (16. Jahrhundert), das Shkeik Mouhamad El Micky Mausoleum (19. Jahrhundert), das Sheikh Abdoul Kassim Attouaty Mausoleum (16. Jahrhundert), das Sheikh Sidi Ahmed Ben Amar Arragadi Mausoleum (19. Jahrhundert), die Tür der Sidi Yahia Moschee (15. Jahrhundert), sowie die beiden Mausoleen, die der Djingareyber Moschee angefügt sind, nämlich das Ahamed Fulane Mausoleum und das Bahaber Babadié Mausoleum (14. Jahrhundert), außerdem das Sheikh Mohamed Mahmoud Al Arawani Mausoleum. Bis auf das zuletzt aufgeführte Mausoleum stehen alle diese Gebäude auf der UNESCO Welterbeliste.

<sup>2</sup> Das Verfahren beinhaltete ein *Initial Appearance Hearing* am 30. September 2015, ein *Confirmation of Charges Hearing* am 01. März 2016 und ein dreitägiges Hauptverfahren vom 22. bis zum 24. August 2016. Die Urteilsverkündung fand am 27. September 2016 statt. Ich habe als Zuhörer sowohl am *Confirmation of Charges Hearing* als auch an der Hauptverhandlung teilgenommen.

<sup>3</sup> Die Beteiligten im Al Mahdi Verfahren haben im Gerichtssaal entweder Englisch, Französisch oder Arabisch gesprochen. In diese drei Sprachen fand auch eine Simultan-Übersetzung statt. Die Sitzungsprotokolle wurden auf Englisch und Französisch, den offiziellen Gerichtssprachen, veröffentlicht; es wurde kein arabisches Protokoll angefertigt. Ich benutze im Fließtext für alle aufgeführten Zitate eine selbst angefertigte deutsche Übersetzung und füge in der Fußnote (oder bei kurzen Textteilen in Klammern) jeweils das englische bzw. französische Original an, und zwar in der Fassung, in der es im Sitzungsprotokoll vermerkt ist. Wenn die Beteiligten Arabisch gesprochen haben, füge ich in der Fußnote den Wortlaut der englischen Simultan-Übersetzung an, wie sie im Sitzungsprotokoll festgehalten ist und auf der auch meine deutsche Übersetzung beruht.

<sup>4</sup> „Destroying the mausoleums, to which the people of Timbuktu had an emotional attachment, was a war activity aimed at breaking the soul of the people of Timbuktu. In general, the population of Mali, who considered Timbuktu as a source of pride, were indignant to see these acts take place. ...the entire international community, in the belief that heritage is part of cultural life [is] suffering as a result of the destruction of the protected sites“ (ICC-01/12-01/15-T-7-ENG: 12).

– und es würde die Reichweite dieses Beitrages übersteigen, sie in der gebotenen Tiefe zu diskutieren. Worum es im vorliegenden Text gehen soll, ist vielmehr der Prozess der rechtlichen Bedeutungsproduktion, durch die das Verhältnis von Menschen und Dingen, das in diesem Fall so entscheidend ist, fabriziert wird. Mein zentrales Argument ist, dass ein Prozess der Bedeutungsproduktion im Gerichtssaal, den ich die Sentimentalisierung von Menschen und Dingen nenne, im Zentrum dessen liegt, was die Prozessbeteiligten erreichen müssen: entweder um plausibel zu machen, dass Ahmad Al Mahdi durch die Zerstörung der Mausoleen ein Kriegsverbrechen von solcher Schwere begangen hat, dass er sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten muss, oder um die Grundlagen für seine Verteidigung zu legen.

Es gibt eine Tradition interdisziplinärer Rechtsforschung, die die Rolle von Affekt und Emotionen für rechtliche Verfahren ernst nimmt (Abrams und Keren 2009, Bandes 2001, Bandes und Blumenthal 2012, Maroney 2006, Bens und Zenker 2017b, Kohler et al. 2017). Diesen „Law-and-Emotion“-Ansatz eint die Kritik an der Vorstellung, dass rechtliche Verfahren – jedenfalls idealerweise – von Affekt und Emotionen frei sind. Das Ideal des rationalen Rechts sei, so die „Law-and-Emotion“-Literatur auf einem spezifischen („westlichen“) rationalistischen Paradigma gegründet, das der empirischen Beobachtung nicht standhalte. Anstatt nach dem von Affekt und Emotionen gereinigten rechtlichen Verfahren zu streben (ein Unterfangen das ohnehin scheitern müsse), sei es wichtiger die Rolle von Affekt und Emotionen im Recht systematisch zu untersuchen. Der vorliegende Aufsatz will zu diesem Forschungsfeld beitragen.

Wie gezeigt werden soll, betrifft eine entscheidende Frage in *The Prosecutor v. Al Mahdi* den Wert von Personen im Verhältnis zum Wert von Dingen. Anthropologische Arbeiten haben aufgezeigt, dass die Grenzziehung zwischen Menschen und Dingen ein Unternehmen mit wichtigen Implikationen ist (Freire de Andrade Neves 2017, Jansen 2013, Hirsch 2010). Akteur-Netzwerk-Theorie (Latour 2005, deutsch: 2007) und die sog. Ontologische Wende in der Anthropologie (Kohn 2015, Castro 1998, Descola 2005, deutsch: 2011) verweisen sehr grundlegend auf diese Prämisse.<sup>5</sup> Rechtsanthropolog\*innen haben zudem argumentiert, dass das Recht eine Schlüsselrolle dabei spielt, die Grenzlinie zwischen Menschen und Dingen festzulegen und im Zuge dessen Menschen und Dinge zu fabrizieren (*fabricate*) (Pottage und Mundy 2004). Ich argumentiere, dass die Sentimentalisierung von Menschen und Dingen, die ich in diesem Aufsatz beschreibe, einen entscheidenden Beitrag zum Verständnis bietet, wie solche Fabrikationsprozesse vonstattengehen.

Die hier gemachten Aussagen basieren auf einer Gerichtssaalethnographie, die ich während des Verfahrens durchgeführt habe.<sup>6</sup> Das wichtigste Geschehen in Gerichtssälen ist, dass miteinander gesprochen wird, und eine Analyse des Zusammenhangs von Sprache und Recht steht traditionell im Zentrum von Gerichtssaalethnographie (Conley und O’Barr 2004, Danet 1980, Brenneis 1988, Levi 1990, Mertz 1994). Aus den Theorien des performativen Sprechakts im rechtlichen Kontext (Austin 1962, deutsch: 1972, Derrida 1989, deutsch: 1991, Butler 1997, deutsch: 1998) lässt sich lernen, dass das, was im Gericht gesagt und getan wird, die Welt außerhalb des Gerichtssaals nicht lediglich *repräsentiert*, sondern dass die Sprache des Rechts durch ihren performativen Charakter die zugrunde liegenden Bedeutungsstrukturen zu einem wichtigen Anteil *konstruiert*. Konsequenterweise lässt sich das Gerichtsverfahren (insbesondere der Strafprozess) als quasi-theatrale Performance analysieren (Diehl et al. 2006, Vismann 2011, Ertür 2015, Cole 2009, Reinelt 2006). In diesem performativen Raum, erzählen die Akteure Geschichten, deren narrative Strukturen sich im Rahmen der Analyse von Gerichtssaal-Performances

<sup>5</sup> Vergleiche zur Ontologischen Wende auch den Beitrag von Mark Münzel (2017) in der GISCA Occasional Paper Series, in der auch dieser Text erscheint.

<sup>6</sup> Rechtsethnograph\*innen, Anthropolog\*innen wie andere Sozialwissenschaftler\*innen, untersuchen bereits seit längerem die rechtlichen Mikropraktiken von Gerichtssälen, sei es in westlichen (Bennett und Feldman 1981, Conley und O’Barr 1990, Greenhouse, Yngvesson und Engel 1994, Scheffer 2010, Yngvesson 1994, Merry 1990) oder in nicht-westlichen, postkolonialen Kontexten (Goldman 1993, Hirsch 1998, Messick 1992, Richland 2008).



untersuchen lassen (Brooks 2006, Jackson 1988, White 1985, Cover 1983, Amsterdam und Bruner 2002).

Im vorliegenden Fall will ich aufzeigen, welche Rolle Affekt und Emotionen in Gerichtssaalrhetorik spielen, um die Argumente der Sprecher\*innen plausibel und glaubwürdig erscheinen zu lassen. Ich argumentiere, dass, insbesondere im untersuchten Fall, der Prozess der rechtlichen Bedeutungsproduktion dadurch am besten verstanden werden kann, dass man Sentimentalisierungsrhetoriken in die Analyse einbezieht. Ich verstehe Sentimentalisierung als eine Form der performativen Rhetorik, in der Menschen, Dinge und andere Entitäten durch Zuschreibung von Emotionen qualitativ voneinander unterschieden, und im Zuge dessen affektiv relationiert und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Sentimentalisierung zielt darauf ab, die relevanten Entitäten in einer Weise affektiv-emotional anzuordnen, dass ein spezifisches Argument oder eine Argumentationsstruktur den Zuhörer\*innen plausibel und glaubwürdig erscheint. Dieser Ansatz impliziert, dass die Relevanz und der Wert dieser Entitäten nicht vorausgesetzt ist, sondern im Prozess der Sentimentalisierung erst produziert wird. Um dieses Phänomen zu konturieren, beziehe ich mich auf zwei weitere Denktraditionen: die anthropologische Emotionsforschung, speziell zur Frage der Konstruktion von Emotionen im Diskurs (Abu-Lughod und Lutz 1990), sowie Vorstellungen, die im sog. „turn to affect“ in den Geistes- und Sozialwissenschaften eine Rolle spielen (Clough und Halley 2007, Gregg und Seigworth 2010), und die inzwischen auch in der Anthropologie angekommen sind (Rutherford 2016).<sup>7</sup>

Zunächst ist es wichtig, zwischen Affekt und Emotionen zu unterscheiden. Affekt kann als ein Phänomen des Fühlens und Spürens bezeichnet werden, das in der Relationalität von Körpern entsteht (Scheve 2017, Slaby 2016). Mit Bezug auf Baruch de Spinozas Philosophie konzeptualisieren viele Affekttheoretiker\*innen den Körper nicht in biologischer Hinsicht, sondern vertreten einen wesentlich allgemeineren und abstrakteren Körperbegriff. Körper wird in diesem Rahmen definiert als alles, was affizieren und affiziert werden kann (Massumi 1995). Es ist demnach nicht vorentschieden, ob es sich bei diesen Körpern um Menschen oder Nicht-Menschen, Personen oder Dinge, Objekte oder Subjekte handelt – eine Vorstellung, die eine deutliche Nähe zu den oben erwähnten Akteur-Netzwerk-Ansätzen hat (Latour 2004). Über Körper in diesem allgemeinen Sinne zu sprechen, hilft dabei, solche rechtlichen Produktionsprozesse von Bedeutung zu verstehen, in deren Kontext der Verlust von Dingen mindestens ebenso intensiv gefühlt wird, wie der Verlust von Menschen. Auch argumentiere ich, dass die Relationalität von Körpern eine wichtige Komponente affektiver Rhetorik auf semantischer Ebene bildet, und unverzichtbarer Bestandteil von Sentimentalisierungsprozessen ist.

Emotionen können wiederum von Affekt differenziert werden, weil sie in verschiedene Qualitäten unterscheidbar sind, während Affekt oft nur in der Intensität unterschieden wird (Wetherell 2012: 57-58, Massumi 1995). Liebe etwa ist ein Gefühl, das sich in qualitativer Hinsicht von Hass unterscheidet. Das eine Gefühl ist nicht einfach nur intensiver oder weniger intensiv als das andere. Dadurch, dass Körper (z.B. Angreifer oder Opfer) mit unterschiedlichen Emotionen aufgeladen werden, werden sie nicht nur zueinander in Beziehung gesetzt, sondern auch qualitativ in unterschiedliche Arten von Körpern unterschieden.

Informiert durch die Emotionsanthropologie, der Affektanthropologie und der Literatur über Gerichtssaal ethnographie und Recht und Sprache zielt dieser Beitrag darauf zu zeigen, wie sentimentalisierte Performances im Gerichtssaal während des Al Mahdi Prozesses wirksam werden. Alle Parteien (Anklage, Verteidigung, Opfervertretung) sowie die Richter nehmen an dieser affektiven und emotionalen Bedeutungsproduktion teil, indem Körper (Menschen sowie Dinge) mit Emotionen aufgeladen und zueinander affektiv in Beziehung

---

<sup>7</sup> Für einen etwas ausführlicheren Überblick über die anthropologische Emotions- und Affektforschung siehe Bens und Zenker (2017a). Für deutschsprachige Positionen zur Affekttheorie siehe z.B. für die Soziologie Robert Seyfert (2014) und Andreas Reckwitz (2015), für die Medienwissenschaften Marie-Luise Angerer (2007) und für die Philosophie Rainer Mühlhoff (2016) und Jan Slaby (im Erscheinen).

gesetzt werden. Um das Geschehen im Gerichtssaal zu kontextualisieren, werde ich zuerst einige Hintergrundinformationen über den bewaffneten Konflikt in Mali, die Besetzung von Timbuktu und die Handlungen des Angeklagten, Ahmad Al Faqi Al Mahdi, geben. Daran schließen sich ethnographische Beschreibungen der Sentimentalisierungsrhetoriken im Gerichtssaal während des Verfahrens an.

## 2. Der bewaffnete Konflikt in Mali

Im Januar 2012 brach ein gewaltsamer Konflikt zwischen Rebellen aus dem Norden Malis und den Truppen der Regierung in Bamako aus. In den internationalen Medien dominierte ein Bild des Konflikts, wonach islamistische Kämpfer die Regierung in Bamako stürzen und einen Kalifat-Staat errichten wollten. Und obwohl die wachsende Bedeutung muslimischer politischer Identität in Mali (Soares 2006, Loimeier 2016) ein wichtiger Bestandteil des Konfliktes ist, ist es für ein Verständnis des Bürgerkrieges entscheidend, den langanhaltenden Konflikt zwischen Tuareg-Separatist\*innen und der Regierung im Süden in die Analyse einzubeziehen (Lecocq et al. 2013).

Bereits vor der Unabhängigkeit Malis in den 1960er Jahren gab es ein Bestreben vieler Tuareg-Gruppen, ein unabhängiges Azawad (einen Tuareg-Staat in der Sahara) zu errichten, der den Norden Malis sowie Teile Algeriens, Mauretaniens und Nigers umfassen sollte. Im Zuge dieses Projektes kam es zu mehreren Tuareg-Rebellionen in Nordmali (Lecocq 2010). Obwohl die meisten Tuareg Muslime sind, waren ihre Unabhängigkeitsbestrebungen (jedenfalls in der Vergangenheit) vorrangig ein nationalistisches Projekt und ihr politischer Aktionsraum war die Sahara, weniger die Nationalstaaten der Region. Innerhalb der Tuareg sind ethnische und familiäre Bindungen sowie trans-saharische Handelsnetzwerke oft entscheidendere politische Faktoren als ihre Bindung an den Islam (Lecocq 2013).

Zu einem gewissen Grade war die Gewalt im Jahr 2012 also eine neuerliche Tuareg-Rebellion gegen die Regierung in Bamako, als deren Hauptakteur die Nationale Bewegung für die Befreiung des Azawad (Mouvement national de libération de l'Azawad, MNLA) gelten kann – eine Gruppe, die seit Oktober 2011 anfang, verschiedene Tuareg-Separatist\*innen zu versammeln. Hinzu kam allerdings, dass zum ersten Mal internationale und nationale salafistisch-dschihadistische Gruppen mit Verbindungen in die Tuareg-Gemeinden involviert waren; unter ihnen die Gruppe Ansar Dine und die aus Algerien stammende Al-Qaida im Maghreb (Organisation al-Qaïda au Maghreb islamique, AQMI) (Lecocq et al. 2013). Während AQMI in Mali als ausländische Organisation angesehen wird, hat Ansar Dine einen lokaleren Hintergrund.<sup>8</sup> In diesem Akteursfeld sind ethnische Loyalitäten und Dschihad eng verwobene Faktoren, wobei die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rebellengruppen subtil sind und von sich stetig verändernden ethnischen, ökonomischen und religiösen Allianzen abhängen (Lecocq 2013).

Anfang 2012 begannen die Rebellen Stellungen der Malischen Armee in der Sahara anzugreifen, zunächst mit überraschendem militärischem Erfolg.<sup>9</sup> Kurz darauf, am 22. März 2012, wurde der Präsident Malis, Amadou Toumani Touré in Bamako durch einen Militärputsch entmachtet – eine Maßnahme, die im Elektorat wegen einer langanhaltenden politischen Krise im Süden nicht ohne Rückhalt war (Lecocq et al. 2013). In diesem Moment der Instabilität konnte die Regierung im Süden den Rebellen im Norden kaum etwas entgegensetzen und im April 2012 hatten die Aufständischen alle größeren Städte

---

<sup>8</sup> Ansar Dine wurde von Iyad ag Aghali gegründet, einer Schlüsselfigur in den Tuareg-Rebellionen der 1990er Jahre, der mit der Vorstellung von nationaler Unabhängigkeit weitgehend gebrochen hat und nun eine Integration der Tuareg in die globale muslimische Welt favorisiert.

<sup>9</sup> Der bewaffnete Konflikt in Libyen ab 2011 ist eine wichtige Vorgeschichte für den Konflikt in Mali. Tausende Tuareg wurden vom Ghaddafi-Regime oder deren Gegnern als Söldner\*innen rekrutiert. Nach dem Fall Ghaddafis kehrte eine hohe Zahl von Tuareg-Kämpfer\*innen, schwer bewaffnet und ausgestattet mit militärischen Versorgungsgütern, in den Norden Malis zurück.



im Norden Malis, einschließlich Timbuktu, unter ihrer Kontrolle gebracht. Azawad erklärte die Unabhängigkeit.

Bald wurde jedoch offensichtlich, dass die Hauptakteure der Tuareg und die dschihadistischen Gruppen sehr unterschiedliche Visionen für die Zukunft des neuen Staates vertraten. Im daraufhin ausbrechenden internen Konflikt begannen die Tuareg-Separatisten von der MNLA gegen die Dschihadisten von Ansar Dine, AQMI und anderer Gruppen militärisch vorzugehen. Beginnend im Juli 2012 verurteilte der UN-Sicherheitsrat in mehreren Resolutionen die Gewalt und autorisierte schließlich ein militärisches Eingreifen.<sup>10</sup> Am 15. Januar 2013 intervenierte die ehemalige Kolonialmacht Frankreich militärisch, nachdem sie von der Regierung in Bamako dazu formell eingeladen worden war. Im Rahmen der *Opération Serval* eroberten 2.500 französische Soldat\*innen gemeinsam mit Truppen der Regierung Malis den Norden des Landes von den Aufständischen zurück. Der einjährige Konflikt führte zur Vertreibung von etwa 400.000 Menschen. Die durch den Konflikt ausgelöste humanitäre Krise überstieg bei weitem, was die Region in vorangegangenen Konflikten erlebt hatte.<sup>11</sup>

### 3. Die Besetzung Timbuktus und die Zerstörung der Mausoleen

Ab April 2012 besetzten die beiden dschihadistischen Gruppen Ansar Dine und AQMI für etwa zehn Monate die Stadt Timbuktu. Die Tuareg-Rebellen von der MNLA hatten bereits für einige Zeit erfolglos versucht, die Stadt einzunehmen. Kurz vor ihrem entscheidenden Angriff übergaben die örtlichen berberisch-arabischen Anführer Timbuktu praktisch freiwillig an AQMI, um zu verhindern, dass die Stadt in die Hände der Tuareg Separatisten fiel (Lecocq et al. 2013). Die Mitglieder von Ansar Dine und AQMI errichteten daraufhin mehrere Institutionen, um ihre Rolle als Besatzer zu festigen. Ein Präsidium wurde eingesetzt, das aus drei Führungsfiguren von AQMI bestand (Ansar Dine, damals in enger Allianz mit AQMI, übernahm nur eine marginale Rolle bei der Verwaltung der Stadt). Das Präsidium stand fünf weiteren Institutionen vor: einer Medienkommission, einem islamisches Gericht, einer islamische Polizei, einer Sittenpolizei, *Hisbah* genannt, sowie den Bataillonen der Besatzungsstreitkräfte von AQMI.

Kurz nach Beginn der Besetzung rekrutierte das Präsidium Ahmad Al Faqi Al Mahdi, der später vor dem IstGH angeklagt werden sollte, als Leiter der *Hisbah*, der Sittenpolizei. Al Mahdi, zu dieser Zeit Mitte Dreißig, war in Agoune in Mali geboren und lebte bereits seit über zehn Jahren in Timbuktu. In seiner Jugend hatte er in Libyen und Saudi-Arabien studiert. Seit seiner Rückkehr nach Timbuktu arbeitete er als Lehrer und war ein angesehener Experte für islamisches Recht. In dieser Rolle wurde er oft eingeladen in den örtlichen Moscheen zu predigen. Al Mahdi war aus zwei Gründen eine Schlüsselfigur für die Besatzungsverwaltung. Zunächst hatte er eine ideologische Nähe zu AQMI und Ansar Dine und weiterhin war er, anders als die Mitglieder des Präsidiums, ein Einheimischer. Die Besatzungsverwaltung erhoffte sich von ihm, dass er von der lokalen Bevölkerung als vertrauenswürdiger angesehen würde, wenn es daranging, die neuen drastischen islamischen Gesetze zu implementieren.

Erklärtes Ziel der Sittenpolizei war es, lasterhaftes Verhalten zu unterbinden und tugendhaftes Verhalten zu fördern – beide Begriffe ausgelegt im islamisch fundamentalistischen Sinne. In einem Fernseh-Interview, das während der Gerichtsverhandlung gezeigt wurde, beschrieb der Angeklagte Ahmad Al Madhi, damals noch als Leiter der *Hisbah*,

<sup>10</sup> S.C.Res.2056, U.N.Doc. S/Res/2056 (5. Juli 2012); S.C.Res.2071, U.N.Doc. S/Res/2071 (12. Oktober 2012); S.C.Res.2085, U.N.Doc. S/RES/2085 (20. Dezember 2012).

<sup>11</sup> Als die Rebellion gescheitert war, handelte der größte Teil der Tuareg-Rebellen mit der Regierung in Bamako einen fragilen Waffenstillstand aus, an denen die dschihadistischen Gruppen nicht teilnahmen. Die Situation ist weiterhin politisch und militärisch instabil, insbesondere weil dschihadistische Gruppen Terroranschläge im Süden Malis durchführen. Im November 2015 verübte die dschihadistische Splittergruppe Al-Mourabitoun einen Anschlag auf das Radisson Hotel in Bamako, bei dem 22 Menschen getötet wurden.

welches lasterhafte Verhalten in der Öffentlichkeit zu bestrafen sei: „das Nicht-Tragen des Schleiers, seine physische Erscheinung zu offenbaren, Mischung der Geschlechter, Rauchen, das Zeigen von Fotos oder Postern mit verbotenen Sprüchen“<sup>12</sup> Musik jedweder Art zu spielen, war während der Besatzung verboten. Die Mitglieder der Hisbah patrouillierten die Straßen Timbuktus, organisierten Radiosendungen und predigten während des Freitagsgottesdienstes. Zu ihren Aufgaben gehörte auch die Verkündung und Begründung der Urteile des islamischen Gerichts, gewöhnlich indem sie mit dem Megaphon öffentlich vorgelesen wurden. Unter lasterhaftes Verhalten im Sinne der Besatzer\*innen wurde auch eine bis dahin gebräuchliche religiöse Praxis gezählt, nämlich der Besuch von Mausoleen islamischer Heiliger.

Die Mausoleen von Timbuktu sind kleine bescheidene Lehmgebäude mit einer Grundfläche von nicht mehr als ein paar Metern. Sie wurden auf den Gräbern islamischer Gelehrter errichtet, die sich zu Lebzeiten durch intellektuelle oder spirituelle Leistungen hervorgetan haben. Gläubige gehen zu den Mausoleen, um zu beten und die Vorfahren um Hilfe und Rat zu bitten. Die Gebäude müssen permanent durch ein Verfahren gewartet werden, das *crépissage* genannt wird, und bei dem die Mausoleen von außen mit Lehm verputzt werden. Diese Arbeit wird von bestimmten Gemeindemitgliedern erledigt, die aus Familien stammen, die sich traditionellerweise um bestimmte Mausoleen kümmern. Viele Einwohner von Timbuktu helfen bei dieser Arbeit und *crépissages* sind oft größere öffentliche Festveranstaltungen mit vielen Teilnehmer\*innen.

Heiligenverehrung wird im wahabitischen Islam als unislamische Praxis angesehen – als ein Aberglaube der im Koran keine Grundlage hat. Islamisches Recht verbietet den Bau von Gebäuden auf Gräbern, um Gläubige nicht zu ermutigen, dort zu den Verstorbenen zu beten. Al Mahdi hatte bereits seit Beginn der Besatzung in Freitagspredigten und über Radiosendungen versucht, die örtliche Bevölkerung davon abzuhalten, die Mausoleen zum Beten aufzusuchen. Nach einiger Zeit aber traf das Präsidium die Entscheidung, einige besonders wichtige Mausoleen abzureißen, um ein machtvolleres Signal in die Bevölkerung zu senden, dass die neue Religionspolitik mit Nachdruck umgesetzt würde. Al Mahdi recherchierte sorgfältig die am häufigsten besuchten Orte, schrieb eine Freitagspredigt, um die Zerstörung theologisch zu rechtfertigen, organisierte die Werkzeuge für den Abriss und leitete die Operation, die vom 30. Juni bis zum 11. Juli 2012 stattfand. An einigen Orten nahm er auch persönlich an den Abrissarbeiten teil. Die Besatzungsverwaltung nutzte die Aktion für Propagandazwecke und produzierte Bilder und Videos von den Arbeiten. Al Jazeera und andere Fernsehstationen berichteten über die Zerstörung.

Die Zerstörung der Mausoleen brachte eine neue Dynamik in den bewaffneten Konflikt. Direkt nach den Angriffen, am 12. Juli 2012, verwies die Regierung in Bamako den Fall an den Internationalen Strafgerichtshof, der am 18. September 2012 ein Ermittlungsverfahren einleitete. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verwies in zwei Resolutionen explizit auf die Zerstörung der Weltkulturerbestätten und führte an, dass solche Zerstörungen Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts darstellen können und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen seien.<sup>13</sup> Im Januar 2013 legte die Chefanklägerin des IStGH einen Bericht über Kriegsverbrechen in Mali vor, in dem die Zerstörung der Mausoleen von Timbuktu zentralen Raum einnahm. Der Bericht stellt fest, dass „die Zerstörung von religiösem und historischen Weltkulturerbe in Timbuktu das Bewusstsein der Menschheit schockiert“ habe.<sup>14</sup>

Al Mahdi verließ Timbuktu gemeinsam mit den Besatzern als französische Truppen die Stadt für die Regierung in Bamako im Januar 2013 zurückeroberten. Im Oktober 2014 wurde er von französischen Kräften in der Wüste von Niger verhaftet. Bereits im

<sup>12</sup> ‘Not wearing the veil, revealing one’s physical appearance, gender mix, smoking, photos, posters showing, for instance, forbidden slogans’, ICC-01/12-01/15-T-2-Red2-ENG : 45-46.

<sup>13</sup> U.N. S.C. Res. 2071 (2012); UN S.C. Res. 2085 (2012).

<sup>14</sup> Im Orig.: ‘The destruction of religious and historical World Heritage sites in Timbuktu appears to have shocked the conscience of humanity.’ The Office of the Prosecutor, *Situation in Mali: Article 53(1) Report*, <sup>13</sup> January 2013, para. 157. See [www.icc-cpi.int/itemsDocuments/SASMaliArticle53\\_1PublicReportENG-16Jan2013.pdf](http://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/SASMaliArticle53_1PublicReportENG-16Jan2013.pdf)

*Confirmation of Charges Hearing* im März 2015 legte Al Mahdi ein Geständnis ab, um seinen Teil der Verständigung mit der Anklage zu erfüllen. Die darauffolgende Hauptverhandlung war kurz und die ausgetauschten Argumente bezogen sich hauptsächlich auf den Grad der Schuld des Angeklagten, die Grundlage für die Höhe des Strafmaßes.

#### 4. Die Zerstörung von Weltkulturerbe als Kriegsverbrechen

Die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs ist relativ begrenzt. Das Römische Statut, der multilaterale völkerrechtliche Vertrag, der die rechtliche Grundlage für das Bestehen und die Arbeit des Gerichtshofs bildet, beschränkt in Art. 5, Abs. 1 die Zuständigkeit des IStGH auf „die schwersten Verbrechen ..., welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“. Gegenwärtig sind es drei Arten von Verbrechen, die diese Qualifikation erfüllen: Völkermord (Art. 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und Kriegsverbrechen (Art. 8). Im Jahre 2010 einigten sich die Mitgliedstaaten des Römischen Statuts auf die Definition eines vierten Verbrechen, das Verbrechen der Aggression (Vorbereitung und Führung eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges). Doch diese Regelung gilt nur für die ratifizierenden Staaten einzeln, und nur wenige Mitgliedstaaten haben den Zusatz ratifiziert.

Das Römische Statut nennt in Art. 8, Abs. 2, lit. e, iv als ein Kriegsverbrechen „vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst ... gewidmet sind [und] auf geschichtliche Denkmäler ..., sofern sie nicht militärische Ziele sind“.<sup>15</sup> Die Regel, dass im Krieg keine religiösen Gebäude und historische Stätten zerstört werden dürfen, gehört bereits zu den frühesten Schichten des humanitären Völkerrechts und war schon in den ersten Haager Konventionen von 1899 enthalten. Seitdem wurde die Regelung mehrfach in völkerrechtliche Verträge wiederaufgenommen.<sup>16</sup> Auch gibt es bereits völkerstrafrechtliche Rechtsprechung aus dem Jugoslawientribunal (ICTY) bezüglich der Bombardierung der Altstadt von Dubrovnik.<sup>17</sup>

Wie sich aus der Vorschrift ersehen lässt, definiert das Römische Statut die Zerstörung von Stätten, die in die UNESCO Welterbeliste aufgenommen sind, nicht *per se* als Kriegsverbrechen. Die Zerstörung kann nur dann unter die Vorschrift subsumiert werden, wenn es sich bei den Weltkulturerbestätten zugleich um dem Gottesdienst gewidmete Gebäude oder um geschichtliche Denkmäler im Sinne des Römischen Statuts handelt. Das Jugoslawientribunal hat allerdings in den beiden Fällen *The Prosecutor v Strugar* und *The Prosecutor v Jokic* entschieden, dass die Aufnahme in die UNESCO-Liste einen starken Indikator dafür bildet, dass es sich dabei um ein „geschichtliches Denkmal“ im Sinne der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen handelt.<sup>18</sup> In seiner Al Mahdi Entscheidung hat der IStGH diese Verbindung für das Römische Statut sogar noch gestärkt.

Das ist nicht unproblematisch. Stimmen aus der anthropologischen Literatur haben darauf hingewiesen, dass kulturelles Erbe das Ergebnis eines komplexen Fabrikationsprozesses innerhalb rechtlicher Regime ist (Murphy 2004). Aus anthropologischer

<sup>15</sup> Diese Regelung bezieht sich nur auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte, namentlich Bürgerkriege und sog. „irreguläre“ Kriege, in denen die Konfliktparteien nicht die Armeen verschiedener kriegführender Staaten sind. Die Komplementärvorschrift für bewaffnete internationale Konflikte (also klassische Staatenkriege) findet sich in Art. 8 Abs. 2, lit. b (ix).

<sup>16</sup> Art. 27 und Art. 56 Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1899-1907; Art. 53 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen vom 8. Juni 1977; Art. 16 des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen vom 08. Juni 1977.

<sup>17</sup> *Prosecutor v. Jokic*, Judgment, IT-01-42/1, Trial Chamber, 19 Mar. 2004, Rn. 51; *Prosecutor v. Kordic and Cerkez*, IT-95-14/2-A, Judgment, Appeals Chamber, 17 Dec. 2004, Rn. 359 ff; *Prosecutor v. Strugar*, IT-01-42-T, Judgment, Trial Chamber, 31 Jan. 2005.

<sup>18</sup> Zusätzlich entschied das Jugoslawientribunal im Fall *The Prosecutor v Prlic*, dass auch Gebäude, die nicht als Weltkulturerbe gelistet sind, vom internationalen Strafrecht erfasst sind, wenn sie besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe der Menschheit haben.

Perspektive ist die Rolle von UNESCO für die Bewahrung kulturellen Erbes nicht nur die eines objektiven Bewahrers, sondern die Organisation ist an der Hervorbringung dieser kulturellen Werte nicht unmaßgeblich selbst beteiligt (Meskell und Brumann 2015). UNESCO schützt nur die „richtige“ Art von Kultur (Nielsen 2011). In Bezug auf Mali war die Aufnahme der Stätten in die Welterbeliste im Jahre 1988 das Resultat langer Verhandlungen darüber, was kulturellen Wert hat, und was nicht. Diese Verhandlungen wurden zudem ausschließlich zwischen der internationalen Gemeinschaft und den politischen Eliten in Bamako geführt (Joy 2016, 2012).

## 5. Sentimentalisierungen und Gegen-Sentimentalisierungen

In einem Strafprozess gibt es immer konkurrierende Parteien mit divergierenden Interessen. Die Anklage, die Verteidigung und die Vertretung der Opfer tun alle dasselbe – sie sprechen – doch was sie sagen, zielt auf die Beschreibung einer jeweils anderen Version der Fakten. Die unterschiedlichen Akteure im Strafverfahren fabrizieren Realität, indem sie konkurrierende Narrative der Ereignisse performieren, die die Handlungen des Angeklagten konstituieren und kontextualisieren. Durch diese rhetorischen Performances substantiiert die Akteure ihre Behauptungen. Ich argumentiere, dass ein wichtiger Aspekt dieser performativen Bedeutungsproduktion im Gerichtssaal mit der Mobilisierung von Affekt und Emotionen verbunden ist, mit dem Ziel Körper mit Emotionen aufzuladen und sie in bestimmter Weise normativ anzuordnen.

### 5.1 Die Anklage: „Nicht einfach Mauern und Steine.“

Die Chefanklägerin des IstGH, Fatou Bensouda, hielt während des Verfahrens zwei Eröffnungsvorträge – einen im März 2016 während des *Confirmation of Charges Hearing*, und einen weiteren während der Hauptverhandlung im August 2016. In ihrer Rhetorik finden sich mehrere Aspekte dessen, was ich die Sentimentalisierung von Menschen und Dingen nennen möchte.

Eine erste Ebene von Sentimentalisierung liegt deutlich an der Oberfläche linguistischer Analyse. Die Anklage benutzt eine Reihe von Emotionswörtern und schreibt die beschriebenen Emotionen verschiedenen Körpern zu. Bensouda, und die anderen Mitglieder des Teams der Anklage, attribuieren bestimmte Emotionen entweder den Angreifern auf die Mausoleen oder den Opfern – seien das die Einwohner von Timbuktu, die Bürger Malis, die Einwohner des afrikanischen Kontinents oder die Menschheit als Ganzes. Die Angreifer werden beschrieben als „kaltblütig“ (*coldblooded*), „hartherzig“ (*callous*), voller „Verachtung für diese Gebäude“ (*contempt for these buildings*), und „zerstörerischer Wut“ (*destructive rage*).<sup>19</sup> Die Opfer werden mit Emotionen beschrieben wie „Hoffnungslosigkeit“ (*desperation*), „Verzweiflung“ (*despair*), „Bestürzung“ (*dismay*),<sup>20</sup> aber auch „Schock“ (*shock*), „Ärger“ (*anger*), „Entrüstung“ (*outrage*), und „Erniedrigung“ (*humiliation*).<sup>21</sup>

Arlie Russel Hochschild (1979, 1983) hat dargelegt, wie alle Bereiche des Lebens durch Gefühlsregeln (*feeling rules*) bestimmt werden. Gefühlsregeln sind Vorschriften darüber, was Menschen in bestimmten Situationen und Kontexten fühlen sollen. Das geht über Ausdrucksregeln, also Vorschriften über die Angemessenheit oder Unangemessenheit bestimmte Gefühle in bestimmten Situationen zu zeigen, hinaus. Gefühlsregeln bestimmen nicht nur, welche Emotionen man *zeigen* darf, sondern welche Emotionen *geföhlt* werden

<sup>19</sup> ICC-01/12-01/15-T-2-Red2-ENG: 12-13.

<sup>20</sup> ICC-01/12-01/15-T-2-Red2-ENG: 12-13.

<sup>21</sup> ICC-01/12-01/15-T-6-ENG: 7.

sollen. Wenn die Anklage bestimmte Emotionen bestimmten Körpern zuschreibt (in diesem Falle den Angreifern und den Opfern), dann geschieht das vor dem Hintergrund des impliziten Bestehens von Gefühlsregeln für den internationalen Strafprozess (obwohl diese spezifischen Gefühlsregeln möglicherweise nicht von allen Beteiligten geteilt oder akzeptiert werden). Diese Regeln sind in der Rhetorik der Parteien impliziert und werden gleichzeitig durch sie hervorgebracht und reproduziert. Die Angreifer der Mausoleen verletzen diese Gefühlsregeln, weil man keine Verachtung, keinen Hass und keine Wut gegenüber Gebäuden empfinden soll, die anderen heilig sind. Man sollte Respekt, Demut oder vielleicht sogar Bewunderung empfinden.<sup>22</sup> Die Opfer hingegen, die bestürzt, schockiert und verärgert über die Zerstörung ihres kulturellen Erbes sind, fühlen ganz im Einklang mit den implizierten Gefühlsregeln. Indem bestimmte qualitativ verschiedene Emotionen bestimmten Körpern zugeschrieben werden, während manche Körper als im Einklang mit den impliziten Gefühlsregeln erscheinen, andere aber im Widerspruch zu diesen Gefühlsregeln stehen, werden die Körper zugleich in normativer Weise angeordnet. Sie erscheinen entweder als gerechtfertigt oder als ungerechtfertigt.

Im Al Mahdi Verfahren spielen bestimmte nicht-menschliche Körper, nämlich die Gebäude auf der UNESCO Welterbeliste, eine entscheidende Rolle. Sie sind die eigentlich verletzten Körper, und um den Grad von Al Mahdi Schuld zu ermessen, ist es entscheidend sie im normativen Arrangement der Sentimentalisierung an der richtigen Stelle zu platzieren. Im Falle der Gebäude benutzt die Anklage hingegen oft keine Emotionswörter, sondern den Gebäuden werden Emotionen durch metaphorische Sprache zugeschrieben.

Mehrfach beschrieb die Chefanklägerin Fatou Bensouda die zerstörten Gebäude in metaphorischer Weise: Die Mausoleen wurden in einer Weise beschrieben, dass sie „Timbuktu's Bild und Identität verkörpern“ (*embodied Timbuktu's image and identity*), dass sie der Lebenssaft (*lifebloods*) des Malischen Volkes seien,<sup>23</sup> „sehr wichtig für die Herzen der Menschen“ (*very important for the hearts of people*), „lebendes Zeugnis von Timbuktu's glorreicher Vergangenheit“ (*living testimony to Timbuktu's glorious past*), „die Verkörperung der Geschichte Malis“ (*the embodiment of Malian history*), „lebendes Symbol der Stadt“ (*living symbol of the city*).<sup>24</sup> Allgemeiner erklärte Bensouda, dass „unsere Vorfahren“ (*our ancestors*) ihre „Herzen und Seelen in die Hervorbringung solchen kulturellen Erbes gesteckt hätten“ (*put their hearts and their souls into the creation of such cultural heritage*),<sup>25</sup> und dass alle Völkerstraftaten, auch die Zerstörung kulturellen Erbes, eine Gemeinsamkeit haben, nämlich, dass sie „menschlichen Personen in Körper, Geist, Seele und Identität irreparablen Schaden zufügen“ (*they inflict irreparable damage to the human persons in his or her body, mind, soul and identity*).<sup>26</sup>

In diesen Beschreibungen finden sich eine auffällig hohe Zahl von Metaphern, die entweder direkt auf den biologischen Körper Bezug nehmen („Körper“, „verkörpert“, „Inkarnation“, „Lebenssaft“, „Herzen“) oder jedenfalls auflebendige Dinge referieren und die bezeichneten Dinge als belebte, nicht lediglich unbelebte Gegenstände kennzeichnen. Die sozialwissenschaftliche Emotionsforschung hat die Bedeutung metaphorischen Sprechens für die Emotionalisierung von Diskursen hervor gehoben (Hochschild 2016, Lakoff und Johnson 1980, Burkitt 2014). Wenn Sprecher\*innen metaphorische Sprache benutzen, die auf den physischen bzw. biologischen Körper Bezug nimmt, werden Zuhörer\*innen an diejenigen Gefühle erinnert, die – eingebettet in historisch gewachsene Diskurse – zu den jeweiligen Körpermetaphern in Verbindung stehen.

Liest man metaphorische Sprache als einen Bestandteil des Prozesses der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen (also die qualitative Unterscheidung und Relationierung von Körpern im Diskurs), gerät ein weiterer normativer Aspekt ins

<sup>22</sup> In anderen Kontexten können andere Gefühlsregeln gelten. Aus der Perspektive der Islamist\*innen, können die geforderten Gefühle gegenüber den Mausoleen andere sein – etwa Verachtung und gerechter Zorn gegenüber dem religiösen Frevel, den diese Gebäude darstellen.

<sup>23</sup> ICC-01/12-01/15-T-2-Red2-ENG: 15-16.

<sup>24</sup> ICC-01/12-01/15-T-4-Red-ENG: 16-19.

<sup>25</sup> ICC-01/12-01/15-T-4-Red-ENG: 19.

<sup>26</sup> ICC-01/12-01/15-T-2-Red2-ENG: 12.



Blickfeld: Indem die zerstörten Körper als belebte, und nicht als unbelebte Gegenstände beschrieben werden, werden sie dadurch rhetorisch näher an die menschlichen Körper gerückt, die im Verfahren relevant sind. Diese Rhetorik macht die Zerstörung dieser Dinge wichtiger für die menschlichen Opfer des Verbrechens. Die Anklage arrangiert die zerstörten nicht-menschlichen Körper und die involvierten menschlichen Körper in einer Art, dass sie einander ähnlich, einander nah und miteinander verbunden erscheinen.

Eine dritte Ebene der Sentimentalisierung in der Sprache der Anklage liegt analytisch betrachtet weiter entfernt von traditioneller Emotionsforschung und hat eine größere Nähe zur Affekttheorie. Auf dieser Ebene liegt der analytische Fokus nicht auf dem Gebrauch von Emotionswörtern oder bestimmter metaphorischer Sprache, sondern in der Art und Weise wie Körper auf semantischer Ebene arrangiert und miteinander in Beziehung gesetzt werden. In seinen abschließenden Bemerkungen nach dem Vortrag der Anklage, bilanziert Jean Dutertre, Mitglied des Teams der Anklage, die Beziehung der Menschen von Timbuktu und der zerstörten Gebäude:

Wie die Chefanklägerin bereits in ihrer Eröffnung ausgeführt hat, ist kulturelles Erbe kein Luxusgut, nichts Überflüssiges. Kulturelles Erbe ist ein Teil von uns, eine Erweiterung unser selbst. Seine Zerstörung macht uns zu Reisenden ohne Gepäck, zu Wesen ohne Seele, ohne Geschichte und ohne Erinnerung. Die zehn Orte in Timbuktu, die zum Ziel gemacht, angegriffen, und zerstört worden sind, verkörperten die Stadt und waren eng verbunden mit dem Leben der Einwohner, die sie geschätzt haben.<sup>27</sup>

Auch diese Erklärung enthält Aspekte emotionalisierender Metaphorik (z.B. „Verkörperung“), aber auffälliger ist die Art und Weise wie menschliche und nichtmenschliche Körper arrangiert und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Orte kulturellen Erbes werden als „ein Teil von uns“, beschrieben, als „eine Erweiterung unser selbst“, ohne die wir alle „Reisende ohne Gepäck“, „Wesen ohne Seele“ sind. Die Dinge und Personen sind auf der gleichen Ebene angeordnet, teilweise sogar als verschmelzend beschrieben („Teil von uns“, „Erweiterung von uns selbst“).

Solche Arrangements von Körpern sind nicht neutral. Die Art, wie Körper angeordnet und aufeinander bezogen werden lässt die Zuhörer\*innen die affektive Intensität der Nähe und Ferne bestimmter Körper erinnern. Gemeinsam mit der Zuschreibung von Emotionen, sei es durch direkte semantische Bezeichnung mit Emotionswörtern oder über Körpermetaphorik, ist das Anordnen von Körpern eine rhetorische Strategie, ein Arrangement von Körpern zu schaffen, vor dessen Hintergrund normative Aussagen und Behauptungen gerecht bzw. ungerecht erscheinen. Wenn bestimmte Gebäude als Körper imaginiert werden, die den menschlichen Körpern ähnlich und nahe sind, wenn Täter als Körper imaginiert werden, die sich nicht so anfühlen, als seien sie an der richtigen Stelle, während die Opfer als Körper imaginiert werden, die genau an der richtigen Stelle platziert sind, dann fühlt es sich gerecht an, den Täter zu bestrafen und das Opfer zu entschädigen. Nachdem die Anklage ihr normatives Arrangement rhetorisch konstruiert hat, ihre spezifische Version der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen betrieben hat, benutzt Bensouda dies als Hintergrund dafür, ihr Argument ganz explizit in der Semantik von Affekt und Emotion zu rahmen:

Ich bitte uns alle, uns vorzustellen, und sei es nur für eine Sekunde, wie es sich angefühlt haben muss, dann, an diesem schicksalsvollen Tage im Jahr 2012, in dieser schicksalsvollen Zeit, Zeuge

---

<sup>27</sup> „Mme le Procureur vous l’a dit, le patrimoine n’est pas un élément de luxe, quelque chose de superflu. Le patrimoine, c’est ce que nous sommes, un prolongement de nous-mêmes. Sa destruction nous transforme en quelque sorte en voyageurs sans bagage, des êtres sans âme, sans histoire et sans mémoire. Et en l’espèce, ce sont les 10 sites parmi les plus connus de Tombouctou qui ont été ciblés, attaqués et détruits. Ils incarnaient Tombouctou et étaient intimement liés à la vie des Tombouctiens qui les chérissaient” (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 1-76 NB T, S. 7).



gewesen zu sein der Zerstörung dieses geschätzten kulturellen Erbes, dieses planvollen Angriffs auf jemandes Identität, religiösen Glaubens und wertvolle kulturelle Besitztümer.<sup>28</sup>

Diese Frage beantwortet sich, wie alle rhetorischen Fragen, von selbst. Es muss sich verstörend, verzweifelt, empörend und erniedrigend angefühlt haben. Und genau das sind auch die Gefühle, die die Opfer – gemäß der Emotionszuschreibung der Anklage – auch tatsächlich empfinden. Diese rhetorische Frage entfaltet ihre Wirkung bei den Zuhörer\*innen gerade deshalb, weil sie vor dem Hintergrund einer spezifischen Sentimentalisierung von Menschen und Dingen gestellt wird, die durch eine spezifische planvolle Rhetorik betrieben worden ist. Alle Körper sind in der richtigen Weise arrangiert, voneinander differenziert und zueinander in Beziehung gesetzt worden, sodass sich die Bestrafung des Täters richtig *anfühlt*. Der Schlüssel zu dieser Art von normativem Körperarrangement ist der erhöhte Status der zerstörten Dinge. „Lassen Sie es uns ganz klar sagen“, resümiert die Chefanklägerin, „was hier auf dem Spiel steht, sind nicht einfach Mauern und Steine.“<sup>29</sup>

### 5.2 Die Verteidigung: „Es ist das menschliche Leben, das über allem steht.“

Die Strategien der Sentimentalisierung der Anklage sind freilich nicht die einzig möglichen, sie dienen einem ganz bestimmten Zweck. Die Verteidigung zielt auf ein anderes Arrangement von Körpern, innerhalb dessen Al Mahdis Taten in einem anderen Licht erscheinen und die Vorstellung ihn hart zu bestrafen sich nicht derart gerecht anfühlt.

Daher findet sich auch in den Äußerungen der Verteidigung die rhetorische Zuschreibung von Emotionen, doch werden sie in anderer Weise zugeschrieben als im Falle der Anklage. Mohamed Aouini, ein tunesischer Strafverteidiger und der Leiter des Teams der Verteidigung, beschrieb die Gefühlswelt seines Klienten mit den Worten: „Herr Al Mahdi hegte keinen Groll, keinen Hass, keine negativen Gefühle gegen irgendwelche Gemeindemitglieder.“<sup>30</sup> Damit zielte der Verteidiger darauf, der Behauptung der Anklage zu widersprechen, sein Klient habe die Gebäude aus Hass oder Wut heraus zerstört. Er legt Wert auf die Feststellung, dass Al Mahdis Gefühle gegenüber den Gebäuden und den mit ihnen verbundenen Menschen nicht unangemessen, nicht im Widerspruch zu den etablierten Gefühlsregeln stehen. Zudem schreibt Aouini seinem Mandanten die Gefühle des Bedauerns (*regret*) und der Reue (*remorse*) zu – Gefühle, die ganz im Einklang stehen mit den im Gericht etablierten Gefühlsregeln für jemanden, der seine Taten eingesteht und Abbitte leisten will.<sup>31</sup>

Die Qualität der zerstörten Gebäude steht auch bei den Sentimentalisierungsrhetoriken der Verteidigung im Zentrum. In seinen Einlassungen greift einer von Al Mahdis Verteidigern, der belgische Strafverteidiger Jean-Louis Gillisen, Fatou Bensoudas Formulierung auf und erklärt: „Es hat einen Vorsatz gegeben für – und das vermindert das Ausmaß des Verbrechens nicht – ich werde zwei Worte sagen, es gab den Vorsatz für ein Verbrechen der Steine, aber das soll nichts, aber auch gar nichts verharmlosen.“<sup>32</sup> An diesem Punkt wird der entscheidende Unterschied in den konkurrierenden normativen Körperarrangements

<sup>28</sup> „I ask all of us to imagine, if only for a second, what it must have felt like, then, in that fateful day in 2012, that fateful period, to witness the wanton destruction of this cherished cultural heritage, a deliberate assault on one’s identity, spiritual beliefs and prized cultural possessions“ (ICC-01/12-01/15-T-4-Red-ENG: 20).

<sup>29</sup> „Let us be clear, what is at stake here is not just walls and stones“ (ICC-01/12-01/15-T-2-Red2-ENG: 13).

<sup>30</sup> Englische Simultanübersetzung: „Mr Al Mahdi had no grudges, had no hatreds, had no ill feelings against any members of the community“ (ICC-01/12-01/15-T-6-ENG: 36).

<sup>31</sup> ICC-01/12-01/15-T-6-ENG: 36.

<sup>32</sup> Im Original: „Il y a eu l’intention d’un... et cela ne réduit en rien l’ampleur du crime, je vais en dire deux mots, il y a eu l’intention d’un crime de pierres, d’un crime de cailloux, mais ce n’est rien, mais alors rien que de réduire“ (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 53).

der Verteidigung und der Anklage sichtbar: Entweder die Weltkulturerbestätten sind lediglich eine Ansammlung von Steinen, oder sie sind mehr als das, etwas das viel näher an den Menschen liegt. Die Verteidigung musste sich bemühen soweit möglich für die erste Variante zu sprechen, und benutzte auch deshalb keine Körpermetaphorik für die zerstörten Weltkulturerbestätten. Um ein mildes Strafmaß für den Angeklagten zu begründen, musste die Verteidigung ein normatives Arrangement zu produzieren versuchen, dass die zerstörten Objekte nicht den menschlichen Körpern ähnlich zeichnet, nicht als die lebenden Verkörperungen, wie die Anklage sie beschrieben hat – jedenfalls nicht im selben Grade.

Als das Jugoslawientribunal die Fälle zur Belagerung und Bombardierung Dubrovniks zu verhandeln hatte (einer Operation, bei der 114 Menschen, einschließlich Zivilist\*innen, getötet und viele Gebäude auf der UNESCO-Welterbeliste zerstört wurden), sprach es Gefängnisstrafen zwischen sechs und sieben Jahren aus – deutlich geringere Strafen, als sie im Al Mahdi Fall von der Anklage gefordert wurden. Jean-Louis Gillisen, Al Mahdis Verteidiger, kommentiert diese Disparität:

Zusätzlich zu dem Verlust und der Beschädigung von hohen kulturellen und religiösen Werten, wie in diesem Fall, gab es dort auch Opfer, schwere Verletzungen, bleibende Behinderungen und, wie ich gesagt habe, auch Tote: Familien in Trauer, Ehefrauen, die ihre Ehemänner verloren haben, Ehemänner, die ihre Ehefrauen verloren haben, Kinder, die keine Eltern mehr haben. All das haben wir im vorliegenden Fall nicht. Also, ja, es ist ein schweres Verbrechen, aber ich bitte um Vernunft, um gesunden Menschenverstand, um gutes Maß. Ich hatte heute manches Mal den Eindruck, hier ginge es um die Eröffnung eines Konzentrationslagers.<sup>33</sup>

Worum es Gillisen geht, ist ein Arrangement, in dem Menschen und Nichtmenschen nicht so nah aneinander und, weit wichtiger, nicht auf der gleichen Ebene positioniert sind:

Denn es gibt auch eine Abstufung der Werte, die es zu schützen gilt. Es gibt einen alles überragenden Wert. Ist es überhaupt nötig, ihn hier noch eigens aufzuführen? Muss ich es hier erst aufführen? Mir scheint es so. Es ist das menschliche Leben, das über allem steht. Das ist der alles überragende Wert.<sup>34</sup>

Die Frage, die sich stellt, lässt sich mit anderen Worten so zusammenfassen: Was wiegt schwerer? Was müssen wir hier als schwerwiegender einstufen? Welchen Kriterien der Schwere wollen wir den Vorrang geben: Objekte zu erschüttern oder Menschen zu quälen, Mauern zu zerstören oder Menschen zu zerstören, Gebäude anzugreifen oder Leute anzugreifen?<sup>35</sup>

Die Strategien der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen der Verteidigung zeigen auffällige Unterschiede zu denen der Anklage. Im normativen Arrangement der Verteidigung sind Menschen und Nichtmenschen weiter voneinander entfernt positioniert.

<sup>33</sup> „En sus de la perte et des dommages causés à des biens de haute valeur culturelle, comme en la présente affaire, de hautes valeurs religieuses, comme en la présente affaire, il y a eu des victimes, des blessés graves, handicapés à vie, je vous l'ai dit, pour certains il y a eu des morts, il y a eu des familles en deuil, des épouses qui perdent leurs maris, des maris qui perdent leurs épouses, des enfants qui n'auraient plus de parents. Nous n'avons pas cela dans ce dossier. Alors, oui, le crime est grave, mais j'en appelle à la raison, au bon sens, à la mesure. J'ai eu l'impression tout à l'heure que j'avais affaire à l'ouverture des camps de concentration“ (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 57-58).

<sup>34</sup> „...parce qu'il y a là aussi une gradation dans les valeurs à protéger, dans les valeurs protégées. Et il est une valeur suprême, quand même, faut-il le rappeler — était-il besoin de devoir l'affirmer, il me semblerait que oui —, c'est quand même la vie humaine, d'abord et avant tout. Ça, c'est une valeur suprême“ (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 58).

<sup>35</sup> „La question qui se pose, elle peut être résumée en quelques mots: quel est le plus grave? Que devons-nous considérer comme étant le plus grave à ce stade-ci? À quel critère de gravité allez-vous donner la préséance: ébranler des constructions ou accabler des personnes, détruire des murs ou détruire des vies, abattre des bâtiments ou abattre des gens?“ (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 75).

Die nichtmenschlichen Körper der Mausoleen werden nicht als belebt beschrieben, was sie näher an die menschlichen Körper rücken würde. Menschliche Körper werden klar über nichtmenschlichen Körpern platziert, um zu unterstreichen, dass sie, von alle möglichen Blickwinkeln aus, wichtiger und wertvoller sind als Dinge.

5.3 Die Vertretung der Opfer: „Indem sie die Toten angegriffenen haben, haben sie die Lebenden angegriffen“

Auch die dritte Partei im Al Mahdi-Verfahren, die Vertretung der Opfer, betrieb eine wieder eigene Variante der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen. Die Gruppe der Opfer war relativ spät zum Verfahren hinzugekommen und setzt sich aus einer Reihe von Einwohner\*innen Timbuktus zusammen, die auf die eine oder andere Weise mit den zerstörten Gebäuden in Verbindung gestanden haben, sei es als Mitglieder der Handwerkerfamilien, die die *crépissage* durchführen, als Pilger oder Betende. Das normative Arrangement von Körpern, das die Opfervertretung zu etablieren versuchte, ähnelt in vielem demjenigen der Anklage. Doch gibt es auch auffällige Unterschiede.

Der Vertreter der Opfer, der kongolesische Rechtsanwalt Kassongo Mayombo, nahm auch eine Zuschreibung von Emotionen vor, beispielsweise, indem er die Ernsthaftigkeit von Al Mahdi's Entschuldigung zu Beginn der Hauptverhandlung anzweifelte: „Doch die eigentliche Frage, Herr Vorsitzender, ist, ob ein solches Schuldeingeständnis aufrichtig ist und ob es von dem ehrlichen Willen herrührt, den durch das Verbrechen erlittenen Schaden wieder gut zu machen“.<sup>36</sup> Diese Frage stellt der Opfervertreter, um die Behauptung der Verteidigung anzuzweifeln, dass sich die Gefühle des Angeklagten tatsächlich im Einklang mit den Gefühlsregeln befinden. Bereut und bedauert Al Mahdi wirklich oder spielt er es nur vor, fühlt in Wirklichkeit ganz anders? Diese Frage ist entscheidend dafür, ob sich seine Bestrafung innerhalb des zu produzierenden normativen Arrangements gerecht oder ungerecht anfühlt.

In Bezug auf seine Mandanten schreibt er ihnen ähnliche Emotionen zu, wie das schon die Anklage mit ihrer Rhetorik getan hatte. Kassongo Mayombo beschreibt seine Klienten als „bedrückt“ (*abattu*) und „schwindelig“ (*avoir des vertiges*), berichtet von ihrem „Gefühl der Ohnmacht“ (*rester impuissant*) und von „ihrer Scham und ihrem Leiden“ (*leur honte et leur souffrance*).<sup>37</sup> Auch benutzt der Vertreter der Opfer emotionalisierende Metaphorik, um die zerstörten Gebäude zu beschreiben:

Timbuktu ist nicht nur eine Ansammlung von Steinen, Stätte der Gräber für 333 Heilige und anderer Mausoleen, es ist eine Verkörperung der afrikanischen Zivilisation und ihrer Größe. Timbuktu ist die Inkarnation afrikanischer und islamischer Intelligenz und der Wissenschaft, Philosophie und Spiritualität, die sie hervorgebracht hat.<sup>38</sup>

Was sich in der Sentimentalisierung der Opfervertretung von derjenigen der Anklage deutlich unterscheidet, ist, dass Kassongo in das von ihm konstruierte normative Arrangement weitere Körper einführt, die bislang noch nicht genannt worden waren. Nicht nur die menschlichen Körper und die nichtmenschlichen Körper der Mausoleen als Dinge werden arrangiert und zueinander in Beziehung gesetzt, sondern hinzu kommen die verstorbenen Vorfahren, deren Gräber angegriffen worden sind: „Indem sie die Toten

<sup>36</sup> „Cependant, la question véritable qui se pose, Monsieur le Président, est de savoir si un tel aveu de culpabilité est sincère et découle d'une véritable volonté de réparer les préjudices subis par les crimes“ (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 30).

<sup>37</sup> ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 20-21.

<sup>38</sup> „Tombouctou n'est pas qu'une masse de pierres, sépulture des 333 saints et autres mausolées, c'est une incarnation de la civilisation africaine et de sa grandeur. Tombouctou est l'incarnation de l'intelligence africaine, islamique, de la recherche scientifique, philosophique et spirituelle qui s'y sont développées“ (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 25).

angegriffen haben, haben Herr Al Mahdi und seine Gruppe die Lebenden angegriffen.“<sup>39</sup> In diesem normativen Arrangement werden verschiedene Arten von Körpern – Menschen, Dinge, und die Toten – in einer Weise angeordnet und zueinander in Beziehung gesetzt, dass alle drei einander ähnlich und nahe aneinander platziert erscheinen. Damit wird den einen Körper anzugreifen zugleich zu einem Angriff auf den anderen Körper.

Die Emotionen der Opfer spielen eine entscheidende Rolle für ihre Behauptung, dass ihre Rechte verletzt worden seien. Die Mausoleen standen nicht in ihrem Eigentum, sondern es war die emotionale Verbindung zwischen ihnen und den Weltkulturerbestätten, die durch die Angriffe verletzt worden ist. Die Verletzung ihrer religiösen Gefühle fällt mit der Verletzung ihrer Rechte zusammen: „Herr Vorsitzender, Herren Richter, es ist das Gefühl der Opfer, das ich Ihnen in diesem Gerichtssaal übermittele: das Gefühl der Irreparabilität, das Gefühl der durch die Verletzung verursachten Schmerzen, das sie dazu gebracht hat, zu weinen anstatt zu beten.“<sup>40</sup>

#### 5.4 Die Richter: „Eine Kriegshandlung, die zum Ziel hatte, die Seele Timbuktus zu brechen.“

Die Kammer befand Al Mahdi der Kriegsverbrechen gemäß Art. 8, Abs. 2, lit. e (iv) des Römischen Statuts für schuldig und verurteilte ihn zu neun Jahren Haft. Am 27. September 2017, dem Tag der Urteilsverkündung, präsentierten die Richter ihre Variante der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen. Während der Verhandlung waren sie mit ganz verschiedenen normativen Arrangements von Körpern konfrontiert worden, die sehr unterschiedliche Einschätzungen von dem Grad der Schuld des Angeklagten nahe legen. Entweder man bewertet Al Mahdis Schuld innerhalb eines Arrangements, in dem Gebäude als unbelebte Gegenstände erscheinen (grundsätzlich verschieden von und entschieden weniger wertvoll als Menschen), deren Zerstörung nicht so stark gefühlt wird, und gefühlt werden sollte, wie der Verlust von Menschenleben. Oder man bewertet Al Mahdis Schuld innerhalb eines Arrangements von Körpern, in dem diese Mausoleen als belebte Körper erscheinen (in dieser Hinsicht den Menschen ähnlich), die die kollektive Identität der Menschen von Timbuktu (und letztlich der gesamten Menschheit) verkörpern, und deren Zerstörung ebenso tief empfunden werden sollte wie der Verlust von Menschen. Je nachdem wie die relevanten Körper affektiv arrangiert und wie die Emotionen unter ihnen aufgeteilt und zugeschrieben werden, bemisst sich der Grad der Schuld des Angeklagten in radikal unterschiedlicher Weise.

Konsequenter Weise kommentieren die Richter gleich zu Beginn ihrer Einlassungen das normative Arrangement von Körpern, das ihrem Urteil zugrunde liegt. Sie nehmen direkt Bezug auf die Beziehung von menschlichen und nichtmenschlichen Körpern:

Was das Kriterium der Schwere betrifft, stellt die Kammer zunächst fest, dass Herr Al Mahdi, anders als andere Angeklagte, die vor diesem Gericht verurteilt worden sind, nicht wegen Verbrechen gegen Personen, sondern wegen Verbrechen gegen Eigentum angeklagt ist. Nach Ansicht der Kammer sind Verbrechen gegen Eigentum, obschon von erheblicher Bedeutung, generell von geringerer Schwere als Verbrechen gegen Personen.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> „En attaquant les morts, M. Al Mahdi et son groupe ont attaqué les vivants“ (ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 22).

<sup>40</sup> Monsieur le Président, Messieurs les juges, c'est ce sentiment que les victimes que je représente entendent rapporter à votre Chambre : le sentiment de l'irréparable, le sentiment de la souffrance provoquée par ce préjudice qui les amené à crier au lieu de prier. ICC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 7/76 NB T: 27.

<sup>41</sup> „As regards the gravity requirement, the Chamber first notes that, unlike other accused convicted by this Court, Mr Al Mahdi is not charged with crimes against persons but with a crime against property. In the view of the Chamber, even if inherently grave, crimes against property are generally of a lesser gravity than crimes against persons“ (ICC-01/12-01/15-T-7-ENG: 11).

In der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen, wie sie vom Gericht betrieben wird, werden menschliche und nichtmenschliche Körper in einem klar hierarchischen Verhältnis zueinander beschrieben. Sie befinden sich nicht auf der gleichen Ebene. Dennoch sind, so die Richter weiter, die zerstörten Gebäude und die Menschen miteinander in emotionaler Weise verbunden. Die Kammer führt aus, dass „die Tatsache, dass die zum Ziel gemachten Gebäude...einen symbolischen und emotionalen Wert für die Einwohner von Timbuktu hatten, für die Bewertung der Schwere des Verbrechens relevant ist“.<sup>42</sup>

Eine entscheidende Rolle in der Anordnung der Körper zueinander hat für das Gericht der Umstand, dass die menschlichen und nichtmenschlichen Körper miteinander eine „emotionale Verbindung“ (*emotional attachment*) haben.<sup>43</sup> Wegen dieser affektiven und emotionalen Verbindung „leidet die gesamte internationale Gemeinschaft, in dem Glauben, dass kulturelles Erbe Teil des kulturellen Lebens ist, als Folge der Zerstörung der geschützten Orte“.<sup>44</sup>

Die Richter mobilisieren wieder eine andere Version der Sentimentalisierung von Menschen und Dingen, die, jedenfalls zu einem gewissen Grade, auf die Sentimentalisierung der Parteien antworten muss. Die Richter produzieren ein normatives Arrangement von Körpern, das zwar klar zwischen Menschen und Dingen differenziert, sie aber durch eine emotionale Verbindung miteinander in Beziehung gesetzt sieht. Diese emotionale Verbindung zu zerbrechen, ist Kern des Kriegsverbrechens.

## 6. Abschließende Überlegungen

Bestimmte Körper, seien sie menschlich oder nichtmenschlich, sind uns wichtiger, näher und wertvoller als andere. In manchen Fällen ist die Zerstörung bestimmter Körper eine derart verwerfliche Handlung, dass sie unter „die schwersten Verbrechen ...“, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ gezählt wird. Wer eine solche Tat begeht muss sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten. Welche Körper für die internationale Gemeinschaft derart nah, wichtig und wertvoll sind, hängt offensichtlich nicht allein von der Frage ab, ob es sich bei diesen Körpern um Menschen oder Dinge handelt. Eine solche Qualifizierung, und das rechtliche Verfahren, dass diese Qualifizierung vornimmt, sind deutlich komplexer. Ich habe in diesem Text argumentiert, dass den unterschiedlichen Wert von Menschen und Dingen zu bemessen, was wiederum als Grundlage für die Bewertung der Schwere einer Straftat dient, in einem Prozess der rechtlichen Bedeutungsproduktion eingebettet ist, den ich Sentimentalisierung von Menschen und Dingen nenne.

Wie klargeworden ist, gibt es in einem Gerichtssaal (und freilich, auch außerhalb) niemals nur ein normatives Arrangement von Körpern, dass die Bedeutungsproduktion für den Wert verschiedener Körper unbestritten regeln könnte. Alle Parteien in einer Debatte betreiben Sentimentalisierung und konkurrieren um die Etablierung eines plausiblen Rahmens, um Bewertungen über Schuld und Unschuld, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, vorzunehmen. Den Prozess von Bedeutungsproduktion im Gerichtssaal mit einem Fokus auf Emotionen und Affekt und der semantischen Anordnung von Körpern zu beschreiben, öffnet einen analytischen Raum, in dem erkundet werden kann, warum sich bestimmte rechtliche Ergebnisse, bestimmte Strafen für ein Verbrechen, gerechter anfühlen als andere; warum bestimmte Fakten, bestimmte Geschichten, bestimmte Versionen der Realität für manche Akteure plausibler erscheinen als andere. Affekt und Emotionen in die Analyse von Gerichtssaal-Performances einzubeziehen kann dazu beitragen, wichtige

---

<sup>42</sup> “that the fact that the targeted buildings ... had a symbolic and emotional value for the inhabitants of Timbuktu is relevant in assessing the gravity of the crime committed” (ICC-01/12-01/15-T-7-ENG: 12).

<sup>43</sup> ICC-01/12-01/15-T-7-ENG: 12.

<sup>44</sup> „The entire international community, in the belief that heritage is part of cultural life [is] suffering as a result of the destruction of the protected sites“ (ICC-01/12-01/15-T-7-ENG: 12: 12).

Dimensionen für ein Nachdenken über die Kategorien Plausibilität, rechtliche Entscheidung und wahrgenommene Legitimität zu eröffnen.

#### Über den Autor

Jonas Bens hat Ethnologie und Rechtswissenschaften studiert und wurde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Ethnologie promoviert. Seit 2015 ist er Wissenschaftlicher Mitarbeiter am DFG-geförderten Sonderforschungsbereich „Affective Societies“ und am Institut für Sozial- und Kulturanthropologie der Freien Universität Berlin.

Email-Adresse: [jonas.bens@fu-berlin.de](mailto:jonas.bens@fu-berlin.de)

#### Danksagung

Dieser Text ist die Ausarbeitung eines Vortrages, den ich im Institutskolloquium Ethnologie an der Georg-August-Universität Göttingen am 01. Juni 2017 gehalten habe. Die zugrundeliegenden Forschungen konnte ich im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sonderforschungsbereichs „Affective Societies“ (DFG SFB 1171) an der Freien Universität Berlin durchführen. Ich danke allen Teilnehmer\*innen des Göttinger Kolloquiums für die fruchtbaren Anregungen und Kommentare während der Diskussion.

#### Literaturverzeichnis

- Abrams, Kathryn, und Hila Keren. 2009. Who is Afraid of Law and the Emotions? *Minnesota Law Review* 94 (6):1997-2074.
- Abu-Lughod, Lila, und Catherine A. Lutz, Hrsg. 1990. *Language and the Politics of Emotion*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Amsterdam, Anthony, und Jerome Bruner. 2002. *Minding the Law*. Cambridge: Harvard University Press.
- Angerer, Marie-Luise. 2007. *Vom Begehren nach dem Affekt*. Zürich: Diaphanes.
- Austin, John Langshaw. 1962. *How to Do Things with Words: The William James Lectures Delivered at Harvard University in 1955*. New York: Oxford University Press.
- 1972. *Zur Theorie der Sprechakte*. Stuttgart: Reclam.
- Bandes, Susan A., Hrsg. 2001. *The Passions of Law*. New York: New York University Press.
- Bandes, Susan A., und Jeremy A. Blumenthal. 2012. Emotion and the Law. *Annual Review of Law and Social Science* 8:161-181. doi:10.1146/annurev-lawsocsci-102811-173825.
- Bennett, W. Lance, und Martha S. Feldman. 1981. *Reconstructing Reality in the Courtroom: Justice and Judgment in American Culture*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Bens, Jonas, und Olaf Zenker. 2017a. Gerechtigkeitsgefühle: Eine Einführung. In *Gerechtigkeitsgefühle: Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*, herausgegeben von Jonas Bens und Olaf Zenker. Bielefeld: Transcript.
- Hrsg. 2017b. *Gerechtigkeitsgefühle: Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*. Bielefeld: Transcript.
- Brenneis, Donald. 1988. Language and Disputing. *Annual Review of Anthropology* 17:221-260.
- Brooks, Peter M. 2006. Narrative Transactions: Does the Law need a Narratology? *Yale Journal of Law & Humanities* 18 (1):1 - 28.



- Burkitt, Ian. 2014. *Emotions and Social Relations*. London: Sage.
- Butler, Judith. 1997. *Excitable Speech: A Politics of the Performative*. New York: Routledge.
- 1998. *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. Berlin: Berlin-Verlag.
- Castro, Eduardo Viveiros de. 1998. Cosmological Deixis and Amerindian Perspectivism. *The Journal of the Royal Anthropological Institute* 4:469. doi:10.2307/3034157.
- Clough, Patricia Ticineto, und Jean Halley, Hrsg. 2007. *The Affective Turn: Theorizing the Social*. Clough Patricia Ticineto. Durham Duke University Press.
- Cole, Catherine M. 2009. *Performing South Africa's Truth Commission: Stages of Transition*. Bloomington: Indiana University Press.
- Conley, John M., und William M. O'Barr. 1990. *Rules versus Relationships: The Ethnography of Legal Discourse*. Chicago: Chicago University Press.
- 2004. *Just Words: Law, Language, and Power*. Chicago: Chicago University Press.
- Cover, Robert M. 1983. The Supreme Court, 1982 Term: Foreword: Nomos and Narrative. *Harvard Law Review* 97 (1):4 - 68.
- Danet, Brenda. 1980. Language in the Legal Process. *Law and Society Review* 14 (3):445-564. doi:10.2307/3053192.
- Derrida, Jacques. 1989. Force de loi: Le fondement mystique de l'autorite / Force of Law: The Mystical Foundations of Authority. *Cardozo Law Review* 11 (3):920-1045.
- 1991. *Gesetzeskraft: Der „mystische Grund der Autorität“*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Descola, Philippe. 2005. *Par-delà nature et culture*. Paris: Gallimard.
- 2011. *Jenseits von Natur und Kultur*. Berlin: Suhrkamp.
- Diehl, Paula, Henning Grundwald, Thomas Scheffer, und Christoph Wulf, Hrsg. 2006. *Performanz des Rechts: Inszenierung und Diskurs*. Vol. 15, *Paragrana: Internationale Zeitschrift für historische Anthropologie*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Ertür, Başak. 2015. "Spectacles and Spectres: Political Trials, Performativity and Scences of Sovereignty." PhD, School of Law, Birkbeck, University of London.
- Freire de Andrade Neves, Marcos. 2017. Entre pessoa, corpo e coisa: A vida social de cadáveres em laboratórios de anatomia. *Revista Antropolítica* 40 (1):206-229. doi:10.22409/antropolítica.v1i40.438.
- Goldman, Laurence. 1993. *The Culture of Coincidence: Accident and Absolute Liability in Huli*. Oxford: Clarendon.
- Greenhouse, Carol J., Barbara Yngvesson, und David M. Engel. 1994. *Law and Community in Three American Towns*. Ithaca: Cornell University Press.
- Gregg, Melissa, und Gregory J. Seigworth, Hrsg. 2010. *The Affect Theory Reader*. Durham: Duke University Press.
- Hirsch, Eric. 2010. Property and Persons: New Forms and Contests in the Era of Neoliberalism. *Annual Review of Anthropology* 39:347-360. doi:10.1146/annurev.anthro.012809.105036.
- Hirsch, Susan F. 1998. *Pronouncing and Persevering: Gender and the Discourses of Disputing in an African Islamic Court*. Chicago: Chicago University Press.
- Hochschild, Arlie Russell. 1979. Emotion Work, Feeling Rules, and Social Structure. *American Journal of Sociology* 85:551-575.
- 1983. *The Managed Heart: Commercialization of Human Feeling*. Berkeley: University of California Press.
- 2016. *Strangers in Their Own Land: Anger and Mourning on the American Right*. New York: The New Press.
- Jackson, Bernard S. 1988. *Law, Fact, and Narrative Coherence*. Roby: Deborah Charles.
- Jansen, Stef. 2013. People and Things in the Ethnography of Borders: Materialising the Division of Sarajevo. *Social Anthropology* 21 (1):23-37. doi:10.1111/1469-8676.12001.
- Joy, Charlotte Louise. 2012. *The Politics of Heritage Management in Mali*. Walnut Creek: Left Coast Press.
- 2016. "UNESCO is What?" World Heritage, Militant Islam and the Search for a Common Humanity in Mali. In *World Heritage on the Ground: Ethnographic Perspectives*, herausgegeben von Christoph Brumann und David Berliner, 60-77. New York: Berghahn.

- Köhler, Sigrid G., Sabine Müller-Mall, Florian Schmidt, und Sandra Schnädelbach, Hrsg. 2017. *Recht fühlen*. Paderborn: Wilhelm Fink.
- Kohn, Eduardo. 2015. *Anthropology of Ontologies*. *Annual Review of Anthropology* 44:311-327. doi:10.1146/annurev-anthro-102214-014127.
- Lakoff, George, und Mark Johnson. 1980. *Metaphors We Live By*. Chicago: University of Chicago Press.
- Latour, Bruno. 2004. *How to Talk About the Body? The Normative Dimension of Science Studies*. *Body and Society* 10 (2-3):205-229. doi:10.1177/1357034X04042943.
- 2005. *Reassembling the Social: An Introduction to Actor-Network-Theory*. Oxford: Oxford University Press.
- 2007. *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft: Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lecocq, Baz. 2010. *Disputed Desert: Decolonisation, Competing Nationalisms and Tuareg Rebellions in Northern Mali*. Leiden: Brill.
- 2013. *Mali: This is Only the Beginning*. *Conflict and Security Summer/Fall 2013*:59-69.
- Lecocq, Baz, Gregory Mann, Bruce Whitehouse, Dida Badi, Lotte Pelckmans, Nadia Belalimat, Bruce Hall, und Wolfram Lacher. 2013. *One Hippopotamus and Eight Blind Analysts: A Multivocal Analysis of the 2012 Political Crisis in the Divided Republic of Mali*. *Review of African Political Economy* 40 (137):343-357. doi:10.1080/03056244.2013.799063.
- Levi, Judith N. 1990. *Language in the Judicial Process*. New York: Plenum Press.
- Loimeier, Roman. 2016. *Islamic Reform in Twentieth-Century Africa*. London: Routledge.
- Maroney, Terry A. 2006. *Law and Emotion: A Proposed Taxonomy of an Emerging Field*. *Law and Human Behavior* 30 (1):119-142. doi:10.1007/s10979-006-9029-9.
- Massumi, Brian. 1995. *The Autonomy of Affect*. *Cultural Critique* 31 (1):83-109.
- Merry, Sally Engle. 1990. *Getting Justice and Getting Even: Legal Consciousness Among Working Class Americans*. Chicago: University of Chicago Press.
- Mertz, Elizabeth. 1994. *Legal Language: Pragmatics, Poetics, and Social Power*. *Annual Review of Anthropology* 23:435-455.
- Meskill, Lynn, und Christoph Brumann. 2015. *UNESCO and New World Orders*. In *Global Heritage: A Reader*, herausgegeben von Lynn Meskill. Malden: Wiley Blackwell.
- Messick, Brinkley. 1992. *The Calligraphic State: Textual Domination and History in a Muslim Society*. Berkeley: University of California Press.
- Mühlhoff, Rainer. 2016. „Immersive Macht: Das Subjekt im Affektgeschehen. Sozialtheorie nach Foucault und Spinoza.“ Unveröffentlichte Dissertationsschrift, Institut für Philosophie, Freie Universität Berlin.
- Münzel, Mark. 2017. *Jaguar und Wildschwein, eine Fabel für Menschen. Oder: Der Aufstieg des Jaguars zum Himmel, ein Karriereleitfaden für Wissenschaftler*. GISCA Occasional Papers No. 9. Göttingen: Institute of Social and Cultural Anthropology. doi:10.3249/2363-894X-gisca-9.
- Murphy, Tim. 2004. *Legal Fabrications and the Case of 'Cultural Property'*. In *Law, Anthropology, and the Constitution of the Social: Making Persons and Things*, herausgegeben von Alain Pottage und Martha Mundy, 115-141. Cambridge: Cambridge University Press.
- Nielsen, Bjarke. 2011. *UNESCO and the 'Right' Kind of Culture: Bureaucratic Production and Articulation*. *Current Anthropology* 31:273-292. doi:10.1177/0308275X11420113.
- Pottage, Alain, und Martha Mundy. 2004. *Law, Anthropology, and the Constitution of the Social: Making Persons and Things*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Reckwitz, Andreas. 2015. *Praktiken und ihre Affekte*. *Mittelweg* 36 1-2 (2015):27-45.
- Reinelt, Janelle. 2006. *Toward a Poetics of Theatre and Public Events: In the Case of Stephen Lawrence*. *The Drama Review* 50 (3):69-87.
- Richland, Justin B. 2008. *Arguing with Tradition: The Language of Law in Hopi Tribal Court*. Chicago: University of Chicago Press.
- Rutherford, Danilyn. 2016. *Affect Theory and the Empirical*. *Annual Review of Anthropology* 45 (1):285-300. doi:10.1146/annurev-anthro-102215-095843.

- Scheffer, Thomas. 2010. *Adversarial Case-Making: An Ethnography of English Crown Court Procedures*. Band 116. Leiden: Brill.
- Scheve, Christian von. 2017. *A Social Relational Account of Affect*. *European Journal of Social Theory* (pre-print). doi:10.1177/1368431017690007.
- Seyfert, Robert. 2014. *Das Affektif: Zu einem neuen Paradigma der Sozial- und Kulturwissenschaften*. In *Vielfalt und Zusammenhalt: Verhandlungen des 36. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, herausgegeben von Martina Löw, 797-804. Frankfurt am Main: Campus.
- Slaby, Jan. 2016. *Relational Affect*. Working Paper SFB 1171 Affective Societies 02/16.  
— im Erscheinen. *Drei Haltungen der Affect Studies*. In *Stimmungen und Atmosphären: Zur Affektivität des Sozialen*, herausgegeben von Larissa Pfaller und Basil Wiese. Wiesbaden: VS Verlag.
- Soares, Benjamin F. 2006. *Islam in Mali in the Neoliberal Era*. *African Affairs* 105 (418):77-95. doi:10.1093/afraf/adi088.
- Vismann, Cornelia. 2011. *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Wetherell, Margaret. 2012. *Affect and Emotion: A New Social Science Understanding*. Los Angeles: SAGE.
- White, James Boyd. 1985. *The Legal Imagination*. Chicago: University of Chicago Press.
- Yngvesson, Barbara. 1994. *Virtuous Citizens, Disruptive Subjects: Order and Complaint in a New England Court*. New York: Routledge.